



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1013 Status: öffentlich Datum: 04.03.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.03.2015	Kreistag			
19.03.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
07.05.2015	Kreisausschuss			
09.07.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 02.03.2015 zum Umgang mit Anträgen auf Torfabbau

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2015 hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

§ 58 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat folgenden Wortlaut:

¹Die Vertretung beschließt über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss, ein Ausschuss nach § 76 Abs. 3, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

²In der Hauptsatzung kann sich die Vertretung die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten vorbehalten.

³Die Vertretung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner dann beschließen, wenn sie ihr vom Hauptausschuss oder einem Ausschuss nach § 76 Abs. 3 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Luttmann